

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

(1.1) Der Verein führt den Namen

Sportverein Sportsgeist e.V.

und hat seinen Sitz in Kiel. Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel ist der Verein rechtsfähig.

(1.2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel und Aufgaben des Vereins

(2.1) Vorrangiges Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit. Dabei sieht der Verein insbesondere im gemeinsamen Sport für Menschen mit und ohne Behinderungen ein Mittel der Persönlichkeitsbildung. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Sportangeboten für die Vereinsmitglieder.

(2.2) Die Zielsetzung, das sportliche Angebot im Bereich des Sports für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit zu fördern, soll insbesondere durch die Beschaffung entsprechend zweckgebundener Mittel über eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, Spenden und sonstige geeignete Maßnahmen verwirklicht werden

(2.3) Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

(3.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von angemessenen nachgewiesenen Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

(3.4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. (s. auch § 12 – Vereinsauflösung)

§ 4 – Mitglieder des Vereins

(4.1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, letztere unabhängig von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen. Die Vereinsmitglieder erklären sich bereit, die Vereinsziele und Aufgaben aktiv zu unterstützen. Der jährliche Beitrag beträgt 20,00 Euro und ist bis sechs Wochen nach Jahresbeginn zu zahlen.

(4.2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(4.3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

(4.4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder dem Ansehen des Behindertensportes in der Öffentlichkeit schadet.

(4.4.1) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

(4.4.2) Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(5.1) Die Mitglieder sind berechtigt

- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen.
- Anträge zu stellen.
- Beschwerden und Fragen an den Vorstand und seine Mitglieder zu richten.
- Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen.
- Rechenschaft zu verlangen.

(5.2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins zu fördern.
- das Vereinseigentum sowie den Zielen des Vereins dienendes Eigentum Dritter schonend und fürsorglich zu behandeln.
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

(7.1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(7.2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Kalenderjahr durchzuführen. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(7.3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(7.4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7.5) Zu Satzungsänderungen sind dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

(8.1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(8.2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Stimmenmehrheit abwählen.

(8.3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(8.4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.

(8.5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines haben müssen. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

(8.6) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

(8.7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 9 – Der Vorstand

(9.1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Verbandsmitglieder a und c sowie eines Beisitzers/einer Beisitzerin unter d erfolgt in geraden Jahren und die Wahl des Vorstandsmitgliedes b sowie des anderen Beisitzers/ der Beisitzerin in ungeraden Jahren.

(9.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.

(9.3) Der Vorstand beschließt mehrheitlich über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(9.4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit allen anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.

§ 10 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüftätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 – Protokolle

Bei jeder Versammlung von Organen des Vereins wird ein Protokollführer bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 – Vereinsauflösung

(12.1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

(12.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rehabilitations- und Behinderten – Sportverband Schleswig-Holstein e.V., mit Sitz in Schleswig, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Jugend zu verwenden hat.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.